

S a t z u n g	E n t w u r f S a t z u n g
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 11.12.2015	zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom .12.2016
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und gemäß § 125 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), aufgrund des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom	Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom

19.12.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 12 vom 23.12.2014, Seiten 122–123) wird wie folgt geändert: § 1 (in der bisherigen Fassung): „Erfüllung der Unterhaltungspflicht Im gesamten Gebiet der Gemeinde Havixbeck wird die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern II. Ordnung gemäß § 91 Abs. 2 LWG von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.“ § 3 Abs. 1 Satz 1 (in der bisherigen Fassung): „Gebührenpflichtig gemäß § 92 LWG sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).“ § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2015 beträgt: I. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „IV Havixbeck-Roxel“ 8,74 Euro II. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Münsterische Aa Oberlauf“ 9,86 Euro III. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“ 10,74 Euro	11.12.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 23.12.2015, Seiten 86–87) wird wie folgt geändert: § 1 erhält folgende Fassung: „Erfüllung der Unterhaltungspflicht Im gesamten Gebiet der Gemeinde Havixbeck wird die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern II. Ordnung oder sonstigen fließenden Gewässern gemäß § 62 Abs. 3 LWG in der durch Gesetz vom 08.07.2016 neu gefassten Form (gemäß § 91 Abs. 3 LWG in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form) von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.“ § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Gebührenpflichtig gemäß § 64 Abs. 1 LWG in der durch Gesetz vom 08.07.2016 neu gefassten Form (gemäß § 92 Abs. 1 LWG in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form) sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).“ § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2016 beträgt: I. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „IV Havixbeck-Roxel“ 8,74 Euro II. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Münsterische Aa Oberlauf“ 8,96 Euro III. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Stever“ 10,74 Euro
---	---

Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert. IV. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“ 3,42 Euro“	Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert. IV. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Steinfurter Aa“ 3,42 Euro“
Artikel II Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2016 in Kraft. <u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt; b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden; c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet; oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Havixbeck, 11.12.2015	Artikel II Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2017 in Kraft. <u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt; b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden; c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet; oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Havixbeck, .12.2016

Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
gez. Gromöller	Gromöller